
Gleichbehandlungsprogramm

**Programm der verbindlichen Maßnahmen
zur diskriminierungsfreien Ausübung des Verteilnetzbetriebs**

der

Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH,

der

ÜWG Netz GmbH,

der

Stadtwerke Groß-Gerau

und der

Orange GmbH

TEIL 1: GRUNDLAGEN UND ZWECK	4
§ 1 Gesetzlicher Auftrag	4
§ 2 Zielsetzung und Grundsätze des Gleichbehandlungsprogramms	4
§ 3 Wahrung der Rechte der Betriebsräte, des Personalrats und Arbeitnehmer	5
TEIL 2: ANWENDUNGSBEREICH	6
§ 4 Sachlicher Anwendungsbereich	6
§ 5 Personeller Anwendungsbereich	6
TEIL 3: ALLGEMEINE MAßNAHMEN	7
§ 6 Grundsätze der Aufbauorganisation	7
§ 7 Aufbauorganisation im Verteilnetzbetrieb	7
§ 8 Allgemeine Verhaltensregeln für Mitarbeiter	8
§ 9 Vertraulichkeit von Informationen im Verteilnetzbetrieb	9
§ 10 Beauftragung von Drittunternehmen	10
TEIL 4: VERHALTENSREGELN FÜR EINZELNE GESCHÄFTSPROZESSE DES VERTEILNETZBETRIEBS	11
§ 11 Netzkapazitätsplanung, -prüfung und -vergabe	11
§ 12 Netzsteuerung (Dispatching)	11
§ 13 Abwicklung von Netzanschlüssen	11
§ 14 Netzzugangsmanagement	12
§ 15 Vertraulichkeit der Vertragsdaten der Anschlussnehmer sowie der Netz- und Anschlussnutzer	12
§ 16 Energiedatenmanagement (EDM)	13
§ 17 Mess- und Zählerwesen	14
§ 18 Abwicklung eines Lieferantenwechsels	14
§ 19 Verbrauchsabrechnung/Kundenbetreuung	15
TEIL 5: SICHERSTELLUNG DER EINHALTUNG DES GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMS	16
§ 20 Grundsätze zur Einhaltung und Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms	16
§ 21 Verhalten bei Verstößen	16
§ 22 Maßnahmen zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsprogramms	17
§ 23 Mögliche Sanktionen bei Verstößen	17

TEIL 6: DER GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTE	18
§ 24 Bestellung und Abbestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten	18
§ 25 Stellung des Gleichbehandlungsbeauftragten	18
§ 26 Aufgaben und Kompetenzen des Gleichbehandlungsbeauftragten	18
§ 27 Auskunfts- und Vertraulichkeitspflichten des Gleichbehandlungsbeauftragten	19
§ 28 Feststellung von Verstößen	19
§ 29 Jahresbericht	19

Teil 1: Grundlagen und Zweck

§ 1 Gesetzlicher Auftrag

- (1) Die an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligte GGV bildet ein „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), da sie im Elektrizitätsbereich sowohl im Verteilnetzbetrieb als auch in dem Bereich Vertrieb tätig ist.
- (2) Nach den Vorgaben des EnWG sind die an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften zur Aufstellung eines Programms für die mit Tätigkeiten des Verteilnetzbetriebs befassten Mitarbeiter verpflichtet, in dem verbindliche Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Verteilnetzbetriebs festgelegt werden (Gleichbehandlungsprogramm). Dieses Gleichbehandlungsprogramm muss nach den Vorgaben des EnWG Pflichten der Mitarbeiter und mögliche Sanktionen beinhalten, bekannt gemacht und von einer Person oder Stelle überwacht werden.

§ 2 Zielsetzung und Grundsätze des Gleichbehandlungsprogramms

- (1) Als Energieversorgungsunternehmen sind wir neben dem in § 1 genannten gesetzlichen Auftrag den Zielen einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen Versorgung unserer Kunden verpflichtet. Ein fairer Wettbewerb mit anderen Energieversorgungsunternehmen ist dabei für uns selbstverständlich. Deshalb bekennen wir uns ausdrücklich und ohne jede Einschränkung zur Einhaltung der Regeln eines solchen fairen Wettbewerbs und zur Befolgung der gesetzlichen Vorgaben des EnWG, der aufgrund des EnWG erlassenen Rechtsverordnungen, des Kartellrechts sowie sonstigen Rechtsvorschriften. Wir gewährleisten insbesondere eine transparente und diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Verteilnetzbetriebs und eine Unabhängigkeit des Verteilnetzbetriebs von dem Unternehmensbereich Energievertrieb.
- (2) Die Einhaltung dieser Grundsätze ist für den Erfolg unserer Unternehmen mitentscheidend. Als in hohem Maße den Interessen der Allgemeinheit verbundenes und kommunal verankertes Unternehmen ist die Einhaltung der Gesetze für uns nicht nur eine Selbstverständlichkeit, sondern auch besondere Verpflichtung. Verletzungen der Gesetze können nicht nur das Ansehen unseres Unternehmens schwer beschädigen, sondern ihr auch erhebliche finanzielle Schäden durch Bußgelder, Schadensersatzforderungen und andere finanzielle Sanktionen zufügen.

- (3) Um auch in Zukunft die Einhaltung der Gesetze und der Unternehmensziele zu gewährleisten, geben sich GGV, ÜWG Netz GmbH, Stadtwerke Groß-Gerau und Orange GmbH dieses Gleichbehandlungsprogramm. Darin werden die Anforderungen an das Verhalten der mit Tätigkeiten des Verteilnetzbetriebs befassten Mitarbeiter erläutert und für die einzelnen Geschäftsprozesse konkretisiert. Weiterhin werden die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchsetzung der Ziele dieses Gleichbehandlungsprogramms geschaffen.
- (4) Den an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften ist bewusst, dass ein solches Gleichbehandlungsprogramm nicht jeden in der betrieblichen Praxis auftretenden Einzelfall erfassen und daher nur beispielhaft sein kann. Deshalb wird das vorliegende Programm aufgrund der praktischen Erfahrungen bei der Umsetzung stetig weiterentwickelt und ergänzt.
- (5) Soweit in diesem Gleichbehandlungsprogramm bei einzelnen Bezeichnungen von Personengruppen die männliche Form verwendet wird („Mitarbeiter“, „Kunden“ etc.) werden diese Bezeichnungen geschlechtsneutral verwendet und umfassen selbstverständlich auch weibliche Angehörige der genannten Personengruppe (Mitarbeiterinnen, Kundinnen etc.).

§ 3

Wahrung der Rechte der Betriebsräte und Arbeitnehmer

- (1) Dieses Gleichbehandlungsprogramm ist mit den Mitarbeitern der GGV, dem Betriebsrat der Überlandwerk Groß-Gerau GmbH und dem Personalrat der Stadtwerke Groß-Gerau beraten worden.
- (2) Die betriebsverfassungsrechtlichen Rechte der Betriebsräte, des Personalrats und der Arbeitnehmer werden durch dieses Gleichbehandlungsprogramm nicht berührt. Für den Fall, dass dieses Gleichbehandlungsprogramm oder seine Durchführung betriebsverfassungsrechtlichen Rechten der Betriebsräte, des Personalrats und der Arbeitnehmer entgegen stehen, haben die betriebsverfassungsrechtliche Rechte der Betriebsräte, des Personalrats und der Arbeitnehmer Vorrang.

Teil 2: Anwendungsbereich

§ 4 Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gleichbehandlungsprogramm gilt für den Netzbetrieb der Stromversorgungsnetze (Verteilnetzbetrieb) der an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten GGV.
- (2) Dieses Gleichbehandlungsprogramm gilt nicht für den Netzbetrieb sonstiger Medien.

§ 5 Personeller Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gleichbehandlungsprogramm gilt für alle Mitarbeiter der GGV sowie für die mit Tätigkeiten des Verteilnetzbetriebs befassten Mitarbeiter der übrigen, an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften. Mitarbeiter im Sinne dieses Gleichbehandlungsprogramms sind nicht nur fest angestellte Mitarbeiter, sondern auch Auszubildende, befristet Beschäftigte, Teilzeitmitarbeiter, Praktikanten, Leiharbeitnehmer und freie Mitarbeiter.
- (2) Dieses Gleichbehandlungsprogramm wird unmittelbar durch Dienstanweisung der jeweiligen Geschäftsführung bekannt und verbindlich gemacht.
- (3) Dieses Gleichbehandlungsprogramm gilt nicht für Mitarbeiter der an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften, die ausschließlich mit anderen Tätigkeiten als dem Verteilnetzbetrieb befasst sind. Die Pflichten dieser Mitarbeiter sind nicht Gegenstand dieses Gleichbehandlungsprogramms.

Teil 3: Allgemeine Maßnahmen

§ 6 Grundsätze der Aufbauorganisation

- (1) Die organisatorische Zuständigkeit innerhalb der an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften gliedert sich wie folgt:
- **GGV** : Unternehmenssteuerung, Querschnittsfunktionen (Rechnungswesen, Einkauf, Controlling etc.), Öffentlichkeitsarbeit, Kommunale Angelegenheiten, Vertrieb von Energie und energienahen Dienstleistungen, koordinierende Tätigkeit im Rahmen des Betriebs, der Unterhaltung und des Ausbaus von Verteilungsanlagen für Elektrizität sowie Wahrnehmung der dazugehörigen Aufgaben und Dienstleistungen.
 - **ÜWG Netz GmbH**: Betrieb, Unterhaltung und Ausbau der Mittelspannungsverteilungsanlagen für Elektrizität.
 - **Stadtwerke Groß-Gerau**: Betrieb, Unterhaltung und Ausbau der Niederspannungsverteilungsanlagen für Elektrizität, Kundenbetreuung, Abrechnung
 - **Orange GmbH**: Datenverarbeitungsserviceleistungen.
- (2) Die Einrichtung eines Gleichbehandlungsbeauftragten erfolgt bei der GGV (§24).

§ 7 Aufbauorganisation im Verteilnetzbetrieb

- (1) Die an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften stellen sicher, dass die Aufbauorganisation im Verteilnetzbetrieb so ausgestaltet ist, dass sie diskriminierungsfrei erfolgt und die Handlungsunabhängigkeit der Mitarbeiter der Leitungsebene des Verteilnetzbetriebs gemäß den Vorgaben des EnWG gewährleistet. Insbesondere wird sichergestellt, dass der Netzbereich der GGV tatsächliche Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte besitzt und diese nach den Vorgaben des EnWG unabhängig von der Leitung und anderen betrieblichen Einrichtungen der GGV ausüben kann.

- (2) Mitarbeiter der Leitungsebene des Verteilnetzbetriebs gehören keiner betrieblichen Einrichtung an, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in dem Bereich des Energievertriebs an Kunden zuständig ist.
- (3) Die Organisation der an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften ist so ausgestaltet, dass die wesentlichen Tätigkeiten des Verteilnetzbetriebs, insbesondere die Vermarktung von Netzkapazitäten und die Steuerung des Netzes, von Mitarbeitern des Netzbereichs der GGV bearbeitet werden. Die wesentlichen Tätigkeiten des Verteilnetzbetriebs umfassen dabei insbesondere die strategische Planung, Leitung, Verantwortung und Letztentscheidung hinsichtlich aller Tätigkeiten, die erhebliche Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Wettbewerbsinteressen der an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaft bietet. Diese Vorgaben schließen es nicht aus, dass sonstige Tätigkeiten im Verteilnetzbetrieb, auch sofern sie für die genannten wesentlichen Tätigkeiten (z.B. in Form von Zuarbeiten, technischer Unterstützung oder sonstiger Mitarbeit) relevant werden, in anderen Gesellschaften erbracht werden.
- (4) Sämtliche Mitarbeiter, die sonstige, nicht unter die genannten wesentlichen Tätigkeiten fallende Tätigkeiten des Verteilnetzbetriebs ausüben, sind, auch wenn sie außerhalb des Netzbereichs der GGV beschäftigt sind, insoweit den fachlichen Weisungen der Leitungsebene des Verteilnetzbetriebs unterstellt. Das EnWG verlangt zwingend einen Vorrang der entsprechenden fachlichen Weisungen der Leitungsebene des Verteilnetzbetriebs vor anderen Vorgaben oder Weisungen, welche den betreffenden Mitarbeitern außerhalb des Netzbereichs der GGV erteilt werden. Damit soll ein ausreichendes Informations- und Kontrollrecht der Leitung des Verteilnetzbetriebs sichergestellt werden.
- (5) Die Leitungsebene des Verteilnetzbetriebs im Sinne dieses Gleichbehandlungsprogramms wird ausschließlich aus der Leitung des Netzbereichs der GGV gebildet.

§ 8

Allgemeine Verhaltensregeln für Mitarbeiter

- (1) Alle mit Tätigkeiten des Verteilnetzbetriebs befassten Mitarbeiter der an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften sind zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Verteilnetzbetriebs ohne Bevorzugung des Unternehmensbereichs Energievertrieb der eigenen Gesellschaft verpflichtet. Sie haben deshalb die Regelungen dieses Gleichbehandlungsprogramms einzuhalten.
- (2) Alle mit Tätigkeiten des Verteilnetzbetriebs befassten Mitarbeiter sind zu einer kooperativen Zusammenarbeit mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten (§24) verpflichtet, haben diesem die erforderlichen Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen und ihn bei der Wahrnehmung seiner Funktion im Rahmen dieses Gleichbehandlungsprogramms zu unterstützen.

§ 9

Vertraulichkeit von Informationen im Verteilnetzbetrieb

- (1) Die vorstehenden Grundsätze gelten insbesondere für den Umgang mit im Zusammenhang mit dem Verteilnetzbetrieb stehenden Informationen. Jeder Mitarbeiter, der mit Tätigkeiten des Verteilnetzbetriebs befasst ist, stellt sicher, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen er in Ausübung seiner Geschäftstätigkeit im Rahmen des Verteilnetzbetriebs Kenntnis erlangt, gewahrt wird. Eine Weitergabe von Informationen ist nur dann zulässig,
 - wenn diese offenkundig nicht wirtschaftlich sensibel sind, oder
 - wenn jeder Netzkunde, den die Information betrifft, in ihre Weitergabe eingewilligt hat, oder
 - wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht.
- (2) Sofern über die Tätigkeit als Netzbetreiber zulässigerweise Informationen offen gelegt werden, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, so hat dies in nicht diskriminierender Weise zu erfolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass solche Informationen nicht nur dem Bereich Energievertrieb der eigenen oder einer verbundenen Gesellschaft, sondern auch und zu nicht diskriminierenden Bedingungen konkurrierenden Unternehmen aus den Bereichen Energieerzeugung und -vertrieb zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Wirtschaftlich sensible Informationen sind insbesondere alle Informationen, die zur Anbahnung und Durchführung des Netzzugangs erforderlich sind und für Energielieferanten Wettbewerbsvorteile bieten können. Bestehen Zweifel, ob eine Information wirtschaftlich sensibel ist, so ist dazu der Gleichbehandlungsbeauftragte zu konsultieren.
- (4) Die vorgenannten Grundsätze werden auch im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung eingehalten. Alle Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten im Verteilnetzbetrieb befasst sind, sind verpflichtet, an der Einhaltung auch im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung mitzuwirken und diese sicherzustellen.
- (5) Mitarbeitern, die mit Tätigkeiten im Verteilnetzbetrieb befasst sind und die in den Unternehmensbereich Energievertrieb wechseln, ist es untersagt, während der Tätigkeit im Verteilnetzbetrieb erlangte Informationen im Sinne des Absatzes (3) nach ihrem Wechsel zu nutzen, sofern diese Informationen nicht in zulässiger Weise auch im neuen Unternehmensbereich verfügbar sind.

§ 10

Beauftragung von Drittunternehmen

- (1) Die Vorgaben dieses Gleichbehandlungsprogramms sind verbindliche Grundlage für alle Aufträge, die von den an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften an Unternehmen vergeben werden, die nicht an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligt sind (Drittunternehmen), sofern diese Aufträge Tätigkeiten des Verteilnetzbetriebs betreffen.
- (2) Bei der Erteilung solcher Aufträge ist die Einhaltung der Vorgaben dieses Gleichbehandlungsprogramms sicherzustellen und bei der Ausführung zu überwachen.

Teil 4: Verhaltensregeln für einzelne Geschäftsprozesse des Verteilnetzbetriebs

Neben den sonstigen rechtlichen Vorgaben und betrieblichen Regelungen gelten zur Sicherstellung der Ziele dieses Gleichbehandlungsprogramms für einzelne Tätigkeitsbereiche und Geschäftsprozesse des Verteilnetzbetriebs nachfolgende Handlungsanweisungen.

§ 11

Netzkapazitätsplanung, -prüfung und -vergabe

- (1) Alle mit der Planung, Prüfung und Vergabe von Netzkapazitäten befassten Mitarbeiter haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten sicherzustellen, dass die Bau- und Einsatzplanung von Kapazitäten, die Prüfung von Netzzugangsanfragen und die Vergabe von Netzkapazitäten diskriminierungsfrei erfolgt.
- (2) Dies bedeutet insbesondere, dass sämtliche damit zusammenhängende Entscheidungen nur auf der Grundlage technischer und objektiver Aspekte getroffen werden, ohne dass die Identität eines Kunden bzw. Energielieferanten oder die Frage eine Rolle spielt, von welchem Energielieferanten ein Kunde beliefert wird.

§ 12

Netzsteuerung (Dispatching)

- (1) Alle mit der Steuerung der Verteilnetze befassten Mitarbeiter haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu beachten, dass sämtliche Maßnahmen der Netzsteuerung diskriminierungsfrei zu erfolgen haben. Dies bedeutet insbesondere, dass alle Schalthandlungen so zu erfolgen haben, dass Kunden von diesen nicht deswegen unterschiedlich betroffen werden, weil sie von unterschiedlichen Lieferanten beliefert werden.
- (2) Der Netzbereich der GGV erbringt die Leistung der Steuerung der Vertriebslast gegenüber dritten Energielieferanten zu den gleichen Bedingungen und Preisen, wie sie dem Unternehmensbereich Energievertrieb der GGV gewährt werden.

§ 13

Abwicklung von Netzanschlüssen

- (1) Die Entscheidung über eine Kundenanfrage nach einem Netzanschluss obliegt allein dem Netzbereich der GGV. Das Eingehen einer solchen Anfrage wird Mitarbeitern des Unternehmensbereichs Energievertrieb der GGV nicht mitgeteilt, sofern eine solche Mitteilung nicht zur Erfüllung der Pflichten als Grundversorger erforderlich ist. Bei der Entscheidung über den Kundenantrag wird nicht berücksichtigt, ob der Kunde einen Energielieferungsvertrag mit dem Unternehmensbereich Vertrieb abschließt oder ab-

geschlossen hat, oder ob er von einem anderen Energielieferanten beliefert werden will.

- (2) Bei Kundenanfragen nach einem Netzanschluss dürfen die Mitarbeiter des Netzbereichs der GGV keine Beratung hinsichtlich des Abschlusses von Energielieferverträgen vornehmen. Ein Hinweis auf die freie Wahl des Energielieferanten und auf den Umstand, dass Kunden, für die eine Grundversorgung in Betracht kommt und die keinen anderen Energielieferanten benennen, vom Grundversorger beliefert werden, ist jedoch zulässig.
- (3) Die Notwendigkeit eines Netzanschlusses kann sich auch im Rahmen der Betreuung von Kunden durch dritte Energielieferanten oder des Unternehmensbereichs Energievertrieb der GGV ergeben. Bei entsprechenden Anfragen werden alle Energielieferanten durch die mit Tätigkeiten des Verteilnetzbetriebs befassten Mitarbeiter gleich behandelt. Insbesondere werden allen Energielieferanten die gleichen Auskünfte, Informationen und ggf. Vertragsmuster zur Verfügung gestellt. Kundenanfragen und Vertragsabschlüsse im Zusammenhang mit einem Netzanschluss, die im Rahmen eines Belieferungsauftrags durch den jeweiligen Energielieferanten betreut werden, werden hinsichtlich ihrer Abwicklung und Entscheidung nicht danach differenziert, ob es sich um Kunden dritter Energielieferanten oder um Kunden des Unternehmensbereichs Energievertrieb der GGV handelt.
- (4) Die Anschlussbedingungen und Anschlusskosten für den Anschluss von neuen Netzkunden werden durch den Netzbereich der GGV festgelegt. Eine Differenzierung zwischen Kunden dritter Energielieferanten und Kunden des Unternehmensbereichs Energievertrieb der GGV erfolgt nicht.

§ 14

Netzzugangsmanagement

Der Netzbereich der GGV legt die Netzzugangsbedingungen und die Höhe der Netzzugangsentgelte in eigener Verantwortung diskriminierungsfrei fest. Von dritten Energielieferanten dürfen keine ungünstigeren Netzzugangsentgelte und –bedingungen verlangt werden, als sie in vergleichbaren Fällen von dem Unternehmensbereich Energievertrieb der GGV verlangt werden. Bei der Festlegung der Netzzugangsentgelte und –bedingungen sind die Vorgaben des EnWG und des Kartellrechts einzuhalten.

§ 15

Vertraulichkeit der Vertragsdaten der Anschlussnehmer sowie der Netz- und Anschlussnutzer

- (1) Alle Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten im Verteilnetzbetrieb befasst sind, behandeln sämtliche Vertragsdaten der Anschlussnehmer sowie Netz- und Anschlussnutzer vertrau-

lich. Dies bedeutet, dass Energielieferanten, die einen Kunden nicht beliefern, keine Informationen über die Namen des Kunden, des Anschlussnehmers und des Netz- oder Anschlussnutzers, ihre Stamm- und Verbrauchsdaten(hierzu zählen auch Informationen über die Höhe der von einem Netznutzer angefragten Kapazitäten/Transportleistungen, den Transportzeitraum oder die Auslastung gebuchter Kapazitäten durch einen Netznutzer), sowie Informationen über den Inhalt der Netz- oder Versorgungsverträge (insbesondere derzeitiger Energieversorger, Vertragslaufzeiten etc.) erhalten. Entsprechende Informationen werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn der Kunde den Energielieferanten zu einer solchen Abfrage bevollmächtigt hat.

- (2) Insbesondere ist es allen Mitarbeitern, die mit Tätigkeiten im Verteilnetzbetrieb befasst sind, untersagt, die genannten Informationen Mitarbeitern des Unternehmensbereichs Energievertrieb der an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.
- (3) Ausgenommen von den genannten Verboten sind solche Informationen, die dem jeweiligen Grundversorger zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen zur Verfügung zu stellen sind.
- (4) Eine Abweichung von den vorgenannten Grundsätzen ist nur dann zulässig, wenn eine Vollmacht des Kunden oder ein sonstiges Einverständnis zu einer abweichenden Datenübermittlung vorliegt oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 16

Energiedatenmanagement (EDM)

- (1) Die an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften gewährleisten die grundsätzliche Trennung der Zugriffe der Unternehmensbereiche Verteilnetzbetrieb und Energievertrieb im Rahmen des EDM. Mitarbeitern, die mit Tätigkeiten im Verteilnetzbetrieb befasst sind, ist es untersagt, Mitarbeitern des Unternehmensbereichs Energievertrieb der an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaft Zugriff auf EDM-Informationen des Verteilnetzbetriebs zu gewähren.
- (2) Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten im Verteilnetzbetrieb befasst sind und Zugriff auf das EDM-System haben, stellen Energielieferanten Energiedaten-Informationen nur im Rahmen ihrer vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen und nur diskriminierungsfrei zur Verfügung. Dabei werden Energielieferanten grundsätzlich nur die Daten der von ihnen versorgten Kunden und nur für den Zeitraum zur Verfügung gestellt, in dem sie die Kunden tatsächlich beliefert haben. Eine Besserstellung des Unternehmensbereichs Energievertrieb der an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaft ist untersagt.

- (3) Eine von diesen Vorgaben abweichende Datenübermittlung ist nur bei Vorliegen einer Vollmacht oder eines sonstigen Einverständnisses des Kunden sowie im Fall einer gesetzlichen Verpflichtung zulässig.

§ 17

Mess- und Zählerwesen

- (1) Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten des Verteilnetzbetriebs befasst und im Rahmen des Mess- und Zählerwesens der Stadtwerke Groß-Gerau und ÜWG Netz GmbH tätig sind, bearbeiten die damit verbundenen Geschäftsprozesse diskriminierungsfrei und unter Gleichbehandlung aller Kunden, ohne Berücksichtigung der Identität des Energielieferanten des Kunden.
- (2) Sämtliche im Rahmen des Mess- und Zählerwesens erhobenen Daten und Informationen werden entsprechend den in diesem Gleichbehandlungsprogramm niedergelegten Vertraulichkeitsvorgaben behandelt. Insbesondere werden Mitarbeitern des Unternehmensbereichs Energievertrieb der an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaft ausschließlich Daten und Informationen über die von ihnen belieferten Kunden zur Verfügung gestellt.
- (3) Ein Datenzugriff für Energielieferanten im Rahmen der Zählerfernauslesung (ZFA) erfolgt ebenfalls diskriminierungsfrei und unter Wahrung der Vertraulichkeitsgrundsätze dieses Gleichbehandlungsprogramms.
- (4) Eine Abweichung von den vorgenannten Grundsätzen ist nur dann zulässig, wenn eine Vollmacht des Kunden oder ein sonstiges Einverständnis zu einer abweichenden Datenübermittlung vorliegt oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 18

Abwicklung eines Lieferantenwechsels

- (1) Lieferantenwechsel von Anschlussnutzern sind von den Mitarbeitern, die mit Tätigkeiten des Verteilnetzbetriebs befasst sind, hinsichtlich der geltenden Fristen, Kosten, Bearbeitungsmodalitäten, Sicherheiten und sonstigen Bedingungen diskriminierungsfrei zu behandeln, unabhängig davon, von welchem Energielieferanten der Anschlussnutzer beliefert wird.
- (2) Sofern Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten des Verteilnetzbetriebs befasst sind, Informationen über einen beabsichtigten Lieferantenwechsel eines Anschlussnutzers (z.B. durch eine Kundenanfrage zu Wechselmodalitäten oder die Anfrage eines neuen Lieferanten) erhalten, ist es ihnen untersagt, hierüber den bisherigen Lieferanten des Kunden zu informieren, bevor ihnen eine Kündigung des bisherigen Energieliefervertrages vorgelegt wird. Dies gilt nicht für den Fall einer Lieferantenkonkurrenz.

§ 19

Verbrauchsabrechnung/Kundenbetreuung

- (1) Die Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten des Verteilnetzbetriebs befasst und im Rahmen der Verbrauchsabrechnung im Bereich Kundenbetreuung der Stadtwerke Groß-Gerau tätig sind, haben bei der Abrechnung der Netzzugangsentgelte gegenüber Netzkunden (Energienlieferanten und Netznutzungskunden) sicherzustellen, dass die Vertraulichkeitsvorgaben dieses Gleichbehandlungsprogramms eingehalten werden.
- (2) Dies bedeutet insbesondere, dass Verbrauchsdaten und Informationen über die Netzzugangsentgeltabrechnung nur dem jeweils Berechtigten zugänglich gemacht werden.
- (3) Bei telefonischen Kundenanfragen über die veröffentlichte Telefonnummer der Stadtwerke Groß-Gerau zu Netzthemen, z.B. nach einem Netzanschluß, dürfen die Mitarbeiter des Dienstleisters Stadtwerke Groß-Gerau, falls sie den Kunden nicht direkt mit dem Netzbereich der GGV verbinden, nur so agieren, wie dies ein Mitarbeiter des vorgenannten Netzbereichs dürfte.

Teil 5: Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

§ 20

Grundsätze zur Einhaltung und Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms

- (1) Die Verantwortung für die Einhaltung dieses Gleichbehandlungsprogramms obliegt den Geschäftsführungen der an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften.
- (2) Die an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften unternehmen alle organisatorischen und sonstigen Maßnahmen, die zur Einhaltung dieses Gleichbehandlungsprogramms erforderlich und angemessen sind. Insbesondere wird dieses Gleichbehandlungsprogramm regelmäßig anhand neuer rechtlicher Vorgaben, Anordnungen der Regulierungsbehörde, der praktischen Erfahrungen und der Anregungen aus dem Mitarbeiterkreis überarbeitet und neu bekannt gemacht.

§ 21

Verhalten bei Verstößen

- (1) Jeder Mitarbeiter, der mit Tätigkeiten im Verteilnetzbetrieb betraut ist, ist verpflichtet, Verletzungen der Grundsätze und Regeln dieses Gleichbehandlungsprogramms unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung soll an den Gleichbehandlungsbeauftragten (§24) gerichtet werden. Die an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften stellen sicher, dass kein Mitarbeiter aufgrund einer solchen Mitteilung benachteiligt oder sanktioniert wird, es sei denn, dass diese vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch ist.
- (2) Hat der Mitteilende selbst an Verstößen gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm mitgewirkt, so werden die an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften bei Sanktionen gegen den Mitteilenden berücksichtigen, inwieweit durch die Mitteilung Schaden von den Gesellschaften abgewendet worden ist.
- (3) Ist sich ein Mitarbeiter nicht sicher, ob ein Verhalten gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm verstößt, so hat er seine Zweifel seinem Vorgesetzten oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten mitzuteilen. Alle Vorgesetzten sind verpflichtet, die Tätigkeiten ihrer Mitarbeiter auf etwaige Verstöße gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm hin zu überwachen und ihrerseits im Zweifelsfall den Gleichbehandlungsbeauftragten hinzuzuziehen.

§ 22

Maßnahmen zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

- (1) Die an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften geben dieses Gleichbehandlungsprogramm gegenüber allen Mitarbeitern und der zuständigen Regulierungsbehörde bekannt.
- (2) Jedem Mitarbeiter, der mit Tätigkeiten des Verteilnetzbetriebs befasst ist, wird eine Ausfertigung des Gleichbehandlungsprogramms in Textform (schriftlich oder per Email) zur Verfügung gestellt.
- (3) Die an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften werden nach Bedarf Schulungen ihrer Mitarbeiter durchführen, in denen die rechtlichen Anforderungen des EnWG und dieses Gleichbehandlungsprogramms an die Trennung von Verteilnetzbetrieb und anderen Unternehmensbereichen vertieft erläutert werden. Die Schulungen werden durch rechtskundige unternehmensinterne und externe Dozenten durchgeführt.

§ 23

Mögliche Sanktionen bei Verstößen

- (1) Die an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften verlangen von allen mit Tätigkeiten des Verteilnetzbetriebs befassten Mitarbeitern die Einhaltung der Vorschriften dieses Gleichbehandlungsprogramms. Sie stellen ihren Mitarbeitern alle erforderlichen Hilfsleistungen zur Verfügung, um Verstöße zu vermeiden.
- (2) Verstöße gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm werden je nach Grad ihrer Schwere mit Sanktionen belegt, die geeignet sind, dem jeweiligen Mitarbeiter sein Fehlverhalten und dessen Konsequenzen deutlich zu machen und zukünftige Verstöße zu vermeiden. Diese Sanktionen können von einer mündlichen Ermahnung bis zu einer Abmahnung oder Kündigung des Arbeitsverhältnisses reichen, wobei die geltenden Vorschriften des Arbeitsrechts eingehalten und die Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte/des Personalrats beachtet werden.

Teil 6: Der Gleichbehandlungsbeauftragte

§ 24

Bestellung und Abbestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten

- (1) Die Geschäftsführung der GGV bestellt eine geeignete Person zum gemeinsamen Gleichbehandlungsbeauftragten für die an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften.
- (2) Die Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten wird allen Mitarbeitern, die mit Tätigkeiten im Verteilnetzbetrieb befasst sind, in geeigneter Form bekannt gegeben. In der Bekanntmachung werden Name und Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten mitgeteilt.
- (3) Die Bestellung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Eine Abbestellung darf nicht zu dem Zweck erfolgen, den Gleichbehandlungsbeauftragten an der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Tätigkeit zu hindern, ist im Übrigen aber jederzeit möglich.

§ 25

Stellung des Gleichbehandlungsbeauftragten

- (1) Der Gleichbehandlungsbeauftragte bekleidet eine Vertrauensstellung im Hinblick auf alle an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften.
- (2) Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine mittelbare oder unmittelbare Zuständigkeit für den Unternehmensbereich Energievertrieb. Seine Vergütung ist nicht von in dem Bereich Energievertrieb erzielten Umsätzen abhängig.

§ 26

Aufgaben und Kompetenzen des Gleichbehandlungsbeauftragten

- (1) Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist dafür zuständig, die Einhaltung dieses Gleichbehandlungsprogramms gem. § 8 des Energiewirtschaftsgesetzes zu überwachen. Er hat die Aufgabe, ein Organisationsverschulden der an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften zu verhindern.
- (2) Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist befugt, die zur Erfüllung seiner Pflichten notwendigen Ermittlungen anzustellen und Auskünfte von jedem Mitarbeiter der an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften einzuholen, der mit Tätigkeiten im Verteilnetzbetrieb befasst ist. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist berechtigt, stichprobenartige, überraschende Prüfungen durchzuführen. Dabei ist es ihm gestattet, die Vorlage einzelner Geschäftsvorgänge zur Überprüfung zu verlangen.

- (3) Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner aller Mitarbeiter der an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften, die mit Tätigkeiten im Verteilnetzbetrieb befasst sind, für Mitteilungen, Fragen und Anregen zu diesem Gleichbehandlungsprogramm.
- (4) Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat die Aufgabe, Vorschläge zur Weiterentwicklung dieses Gleichbehandlungsprogramms zu machen.

§ 27

Auskunfts- und Vertraulichkeitspflichten des Gleichbehandlungsbeauftragten

- (1) Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist der Geschäftsführung der GGV und dem Leiter des Netzbereichs der GGV zur jederzeitigen Auskunft über seine Tätigkeit verpflichtet.
- (2) Der Gleichbehandlungsbeauftragte wahrt im Übrigen Stillschweigen gegenüber allen Mitarbeitern und Dritten im Hinblick auf alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bekannt werden, sofern er nicht gesetzlich zu einer Auskunft verpflichtet ist. Dies gilt insbesondere für die Namen der von Sanktionen, Verstößen oder Ermittlungen betroffenen Mitarbeiter.

§ 28

Feststellung von Verstößen

- (1) Werden dem Gleichbehandlungsbeauftragten im Rahmen seiner Tätigkeit abgeschlossene oder laufende Verstöße gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm bekannt, so teilt er diese unverzüglich dem Leiter des Netzbereichs der GGV mit. Liegt der Verstoß bei einem Mitarbeiter einer anderen, an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaft, so erfolgt zusätzlich eine Mitteilung an die dortige Geschäftsführung.
- (2) Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat auf die unverzügliche Einstellung laufender Verstöße hinzuwirken. Ist er sich nicht sicher, ob ein Verhalten gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm verstößt, so hat er seine Zweifel dem Leiter des Netzbereichs der GGV bzw. der Geschäftsführung der Gesellschaft mitzuteilen, in deren Zuständigkeitsbereich ein Verstoß vorliegen könnte, und den Sachverhalt mit ihr zu beraten.

§ 29

Jahresbericht

- (1) Der Gleichbehandlungsbeauftragte erstellt einen jährlichen Bericht über die von den an diesem Gleichbehandlungsprogramm beteiligten Gesellschaften zur diskriminierungsfreien Ausübung des Verteilnetzbetriebs getroffenen Maßnahmen.
- (2) Er veröffentlicht diesen Bericht und legt ihn jährlich spätestens zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Regulierungsbehörde vor.

Groß-Gerau, den 29. Juli 2005

Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH

ÜWG Netz GmbH

Stadtwerke Groß-Gerau

Orange GmbH